

Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der SFU (SFU Kodex GWP)

Stand: 13.11.2023

Präambel

- (1) Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis sind unverzichtbare Prämissen wissenschaftlicher Arbeit und Zusammenarbeit. Sie sind Voraussetzungen für die Reputation von Forscher*innen sowie von Forschungseinrichtungen, vor allem aber für das Vertrauen, das diesen von Seiten der Gesellschaft entgegengebracht wird. Die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten unterliegt daher in allen Disziplinen allgemeingültigen und teilweise auch fachspezifischen rechtlichen Regelungen und ethischen Normen.
- (2) Die Vermehrung und Beschleunigung von Informationen, die Verstärkung des Wettbewerbs und der Output-Orientierung und der daraus resultierende Druck auf aktive Wissenschaftler*innen bergen die Gefahr, dass wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis im Arbeitsalltag bewusst oder unbewusst vernachlässigt oder hintangestellt werden. Um dieser Gefahr zu begegnen und um die hohe wissenschaftliche Integrität ihrer Bediensteten zu affirmieren, bekennt sich die Sigmund Freud PrivatUniversität im Einklang mit internationalen Standards zu den nachfolgend ausgeführten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis. Die Universität trägt Sorge dafür, dass alle wissenschaftlich tätigen Universitätsangehörigen diese Grundsätze und die damit verbundene Verantwortung kennen. In Fällen erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergreift die Universität geeignete Maßnahmen zu einer adäquaten Ahndung des jeweiligen Verstoßes.
- (3) Die folgenden Grundsätze, die für alle Personen, die im Bereich der Sigmund Freud PrivatUniversität forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich sind, ersetzen in keinem Punkt bestehende allgemeine oder fachspezifische rechtliche Regelungen und ethische Normen, sondern verankern ergänzend allgemeingültige Grundsätze der Wissenschaftsethik für die Gesamtuniversität einschließlich ihrer Orte der Durchführung und bilden die Grundlage für entsprechende Maßnahmen auf institutioneller Ebene. Die Formulierung des Textes folgt – entsprechend den Richtlinien der Österreichischen Rektorenkonferenz zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis – den durch den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft fortgeschriebenen Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie der Empfehlung der Deutschen Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“.

Abschnitt I: Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Reichweite dieser Ordnung

- (1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Ordnung werden den an der Sigmund Freud PrivatUniversität tätigen Personen auf der Internetpräsenz der Universität in deutscher und englischer Sprache bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Ordnung werden zusätzlich alle wissenschaftlich tätigen Dienstnehmer*innen der Universität per E-Mail aufmerksam gemacht.
- (2) Alle an der Sigmund Freud PrivatUniversität einschließlich ihrer Orte der Durchführung wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Ordnung nicht berührt.

§ 2 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftler*innen, die an der Sigmund Freud PrivatUniversität einschließlich ihrer Orte der Durchführung tätig sind, sind verpflichtet,
 1. lege artis zu arbeiten, d.h. ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen und ethischen Normen sowie entsprechend dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen;
 2. Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen;
 3. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge von Kooperationspartner*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren;
 4. wissenschaftliches Fehlverhalten in ihrer eigenen Arbeit und (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) in ihrem Umfeld zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
 5. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Sigmund Freud PrivatUniversität wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Darüber hinaus sind die besonderen Tatbestände gemäß den Absätzen 6 bis 9 zu beachten.
- (3) Falschangaben sind:
 1. das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen;
 2. das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

3. die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
 4. unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Bewerbungsschreiben, in einem Förderantrag oder im Rahmen einer Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen);
 5. die Inanspruchnahme der Autor*innenschaft oder Mitautor*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- (4) Ein unzulässiges Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
1. ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten aus wissenschaftlichen Werken dritter Personen ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat);
 2. unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen (Ideendiebstahl);
 3. unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte;
 4. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor*innenschaft oder Mitautor*innenschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde;
 5. Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts;
 6. unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- (5) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
1. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen);
 2. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten;
 3. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Sigmund Freud PrivatUniversität wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus:
1. der Mitautor*innenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält;
 2. der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne der Absätze 2 bis 5 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung an einem nach dieser Ordnung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer. Darüber hinaus kommt eine

Mitwirkung durch die Kenntnis von Täuschungen und Manipulationen anderer und durch die Vernachlässigung einer Aufsichtspflicht in Betracht.

- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Sigmund Freud PrivatUniversität liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig:
1. wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglieder Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten;
 2. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben;
 3. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder Tatsachen oder Umstände, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (9) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Sigmund Freud PrivatUniversität im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne der Absätze 2 bis 5 ergibt.

§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.
- (2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.
- (3) (3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4 Organisationsverantwortung des Rektorats als Gremium

- (1) Dem Rektorat als Gremium kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Sigmund Freud Privatuniversität einschließlich ihrer Orte der Durchführung zu.
- (2) Das Rektorat schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Sigmund Freud PrivatUniversität, indem es eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft das Rektorat die Voraussetzungen dafür,

dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.

- (3) An der Sigmund Freud PrivatUniversität werden klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt. Darüber hinaus werden Betreuungsstrukturen und –konzepte etabliert, die der Förderung von Forscher*innen in frühen Karrierephasen dienen.

§ 5 Verantwortung der Leiter*innen von Organisations- und Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Organisations- oder Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Steuerung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
- (2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Organisations- oder Arbeitseinheit umfasst insbesondere auch die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Sigmund Freud PrivatUniversität eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakzessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Redlichkeit.
- (3) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Organisations- und Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgt und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Organisations- und Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene des Rektorats entgegengewirkt.
- (5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6 Vermittlung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in der Lehre

- (1) Jede*r Betreuer*in von Nachwuchsforscher*innen (insbesondere im Rahmen der Betreuung von Abschlussarbeiten und Dissertationen) trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende und Dissertant*innen eine angemessene Betreuung sowie die Kenntnisnahme der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gesichert ist.
- (2) Jede*r Universitätslehrer*in ist aufgefordert, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Problematik wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der curricularen Ausbildung angemessen zu thematisieren und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

§ 7 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen einschließlich der Studierenden, soweit sie eine Abschlussarbeit, Dissertation oder sonstige wissenschaftliche Arbeit erstellen, folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht, und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- (4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- (5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese in angemessener Zeit berichtigt.

§ 9 Beteiligte Akteur*innen, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 10 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen

Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.

- (2) Das Rektorat stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Das Rektorat trägt Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Universität und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen.
- (3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- (4) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (5) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt und ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 12 Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- (2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
- (3) Wissenschaftlich Tätige, welche die Sigmund Freud PrivatUniversität verlassen und zu einer anderen Einrichtung wechseln, setzen sich bei Zweifeln über die Nutzungsrechte ins Einvernehmen mit der Leitung ihrer Organisationseinheit und der*dem Kanzler*in der Sigmund Freud PrivatUniversität. Die*der Vizerektor*in für Forschung steht für Zwecke der Mediation zur Verfügung.

- (4) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 13 Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 14 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Auch Einzelergebnisse, welche die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den genannten Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 15 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den so genannten vier FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable und Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 16 Autor*innenschaft

- (1) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an:
 1. Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung oder ähnliches);
 2. eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate oder ähnliches);
 3. eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen oder ähnliches);
 4. Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen oder ähnliches); oder
 5. Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen oder ähnliches).
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor*innenschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautor*innenschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet

wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autor*innenschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion. Gleiches gilt selbstverständlich für die Anfertigung von Seminararbeiten und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, die im Rahmen eines Studiums anzufertigen sind, sowie von Abschlussarbeiten und Dissertationen für dritte Personen.

- (4) Sofern Art und Umfang der zugrunde liegenden Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autor*innen es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag jede*r Autor*in geleistet hat.
- (5) Alle Autor*innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (6) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des betreffenden Fachgebiets zu erfolgen.

§ 17 Publikationsorgane

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (2) Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen.
- (3) Autor*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- (4) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 18 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Qualifikation von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich

gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 19 Sicherung auf Aufbewahrung von Daten

Daten, die Grundlage für eine oder mehrere Veröffentlichung(en) waren, sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Organisationseinheit, in der sie entstanden sind, für sieben Jahre soweit möglich und zumutbar aufzubewahren. Wann immer es die gesetzlichen Bestimmungen und die Ressourcen der Organisationseinheit zulassen, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, Protokolle sowie alle weiteren für die betreffende wissenschaftliche Arbeit relevanten Unterlagen für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

Abschnitt II: Ombudswesen

§ 20 Ombudsperson

- (1) An der Sigmund Freud PrivatUniversität existieren eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich der an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach allgemeinen Regeln. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.
- (2) Zur Ombudsperson und Stellvertretung können integre, an der SFU tätige Wissenschaftler*innen bestellt werden. Bei der Bestellung sollen die an der Universität vertretenen Fächerkulturen Berücksichtigung finden. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder eines Leitungsgremiums der Sigmund Freud PrivatUniversität sein. Als Leitungsgremien gelten: das Rektorat, der Senat und der Universitätsrat.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat nach Wahl durch den Senat der Sigmund Freud PrivatUniversität.
- (4) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Leitung der Sigmund Freud

PrivatUniversität die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen erforderlichenfalls Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der amtierenden Ombudsperson und Stellvertretung ergriffen werden.

§ 21 Ombudstätigkeit

- (1) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen ihre Ombudstätigkeit nach § 20 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Rektorat und andere Universitätsorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Sigmund Freud PrivatUniversität einschließlich ihrer Orte der Durchführung können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudsperson wenden.
- (3) Das Rektorat trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der Sigmund Freud PrivatUniversität einschließlich ihrer Orte der Durchführung bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf der Internetpräsenz der Universität bekannt gemacht.
- (4) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung nimmt Anfragen vertraulich entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der Sigmund Freud PrivatUniversität nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III: Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 22 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen an der Sigmund Freud PrivatUniversität, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der*des von den Vorwürfen Betroffenen (Verdächtigen) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Verdächtigen darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen.

Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Untersuchungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

- (3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die*der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 20 Absatz 1 wenden.
- (4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der verdächtigen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die verdächtige Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Dissertationen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person bekannt. Das Einverständnis soll schriftlich erteilt werden. Eine Offenlegung im Verfahren auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Offenlegung im Verfahren kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die verdächtige Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person im Verfahren offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Offenlegung in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Untersuchungsverfahren kann gleichwohl

fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Österreich oder in den anderen Staaten, in denen sich Orte der Durchführung befinden, oder im berechtigten Interesse der Sigmund Freud PrivatUniversität geboten ist.

- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 23 Einleitung einer Untersuchung

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson gemäß § 20 Absatz 1 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll schriftlich erfolgen. Sie kann aber auch mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an die Ombudsperson weiter.
- (2) Die Ombudsperson prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 2 Absätze 2 bis 9 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Voruntersuchungen führen; § 24 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.
- (3) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 2 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 24 Vorprüfung

- (1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die verdächtige Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der verdächtigen Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich erfolgen. Verdächtige Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Untersuchungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Anfrage verpflichtet.
- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.

- (4) Nach Abschluss der sachdienlichen Untersuchungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der verdächtigen Person entscheidet die Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Verdacht eines Vergehens leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.
- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Die Remonstration kann sowohl bei der Ombudsperson als auch bei der Untersuchungskommission eingereicht werden. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.
- (6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der verdächtigen Person schriftlich mitgeteilt.
- (7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der verdächtigen Person schriftlich mitgeteilt. Hat die verdächtige Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 25 Untersuchungskommission

- (1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird an der SFU durch das Rektorat eine ständige Untersuchungskommission für drei Jahre eingesetzt. Andere gesetzliche oder satzungsrechtliche Regelungen (zB universitäre Beratungsgremien, organisationsrechtliche Aufsichtsverfahren, Disziplinarverfahren, arbeits- oder zivilgerichtliche Verfahren oder Strafverfahren) bleiben davon unberührt, ebenso wie die individuelle wissenschaftsmoralische Verantwortung.
- (2) Die Untersuchungskommission hat vier Mitglieder. Bei der Besetzung hat jede der vier Fakultäten Berücksichtigung zu finden und ein Vorschlagsrecht an den Senat. Alle Mitglieder der Kommission müssen sich durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit ausgezeichnet haben. Die Kommissionsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied eines Leitungsgremiums der SFU sein. Als Leitungsgremien gelten: das Rektorat, der Senat und der Universitätsrat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Untersuchungskommission ist aus der Kurie der Professoren*innen, mit zumindest einem halben Beschäftigungsausmaß an der SFU beschäftigt, auszuwählen. Für jedes Mitglied der Kommission besteht zudem eine persönliche

Stellvertretung, für die Satz 1 bis 4 sinngemäß gilt.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden ebenso wie ihre Stellvertretungen vom Rektorat nach Wahl durch den Senat der Universität bestellt.
- (4) Die Untersuchungskommission kann jederzeit den*die Vize-Rektor*in für Forschung zu ihren Beratungen hinzuziehen. Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte, gutachtende Personen insbesondere aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Diese bleibt in den während ihrer Stellvertretung in Gang gesetzten Verfahren bis zu deren Abschluss als vertretendes Mitglied in der Untersuchungskommission. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die allgemeinen Regelungen. Die Besorgnis der Befangenheit ist vorrangig von der betreffenden Person selbst zu thematisieren, kann aber auch von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von der Ombudsperson der Universität oder von verdächtigen Personen begründet gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Präsenz- und Konsensquorum bleiben unberührt (Absatz 6). Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- (6) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedem Mitglied der Kommission kommt eine Stimme zu. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 26 Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der verdächtigen Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 24 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die verdächtige Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) Jede Person, die von der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Untersuchungskommission prüft nach den Regeln der freien Beweiswürdigung, ob

wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Die Kommission hat auch die Möglichkeit, das Verfahren mangels hinreichenden Verdachts eines Vergehens oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens besteht kein Recht der hinweisgebenden Person auf Remonstration.

- (5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 22 Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (6) Bei Verdacht auf arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt keine automatische Aussetzung des Verfahrens.
- (7) Die Untersuchungskommission legt dem Rektorat zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- (8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Universität zehn Jahre aufbewahrt.

§ 27 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Rektorat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der verdächtigen Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden.
- (2) Ist die verdächtige Person Mitglied des Rektorats oder eines Leitungsgremiums ist, ruht ihre Funktion in diesem Gremium bis zum vollständigen Abschluss des Verfahrens, soweit das Gremium mit dem Verfahren befasst ist.
- (3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der verdächtigen Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Rektorat nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Rektorat entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz sind mit einer Begründung zu versehen.
- (5) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§ 28 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) Erachtet das Rektorat wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann es im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:
1. schriftliche Rüge;
 2. Aufforderung an die verdächtige Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen;
 3. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Universität getroffen oder der Vertrag von der Universität geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung;
 4. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied der Universität auf Zeit oder auf Dauer;
 5. arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung;
 6. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft;
 7. Meldung an die zuständige Behörde für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens;
 8. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes – insbesondere auf Schadenersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung;
 9. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der verdächtigen Person verhältnismäßig sind.

§ 29 Anwendung bei Verlassen der Sigmund Freud PrivatUniversität

Ein Vergehen kann auch dann verfolgt werden, wenn die verdächtige Person inzwischen nicht mehr an der Sigmund Freud PrivatUniversität wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Zeitpunkt des Vergehens hier wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt IV: Inkrafttreten dieser Ordnung

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Bekanntgabe in der Internetpräsenz der Sigmund Freud PrivatUniversität in Geltung.